

1.0 Vertragsdurchführung

1.1 Eigenverantwortliche Arbeitsdurchführung

Die Leistungen für die EnBW Kernkraft GmbH, nachstehend EnKK genannt, werden in arbeitsrechtlicher Verantwortung und unter der Aufsicht des Auftragnehmers eigenverantwortlich und selbständig durchgeführt. Das Weisungsrecht gegenüber dem mit der Ausführung des Auftrages betrauten Personals bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

Das entsandte Personal des Auftragnehmers hat im Einzelfall den fachlichen Anweisungen der EnKK, den Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen und der Strahlenschutzbeauftragten sowie insbesondere den Anweisungen des Objektsicherungsdienstpersonals Folge zu leisten.

Der Auftragnehmer hat zur Erfüllung seiner Vertragspflichten sein Weisungsrecht gegenüber seinem Personal auf dem Gelände des Auftraggebers auf einen Arbeitsverantwortlichen vor Ort zu übertragen. Der Arbeitsverantwortliche, im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist alleiniger Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag zu erörternden Fragen.

Bei Instandhaltungsarbeiten und Wiederkehrenden Prüfungen sind die Arbeiten durch den Auftragnehmer nach den betrieblichen Regelungen der EnKK in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere der Instandhaltungsanweisungen und wiederkehrenden Prüfungsanweisungen durchzuführen. Die in den Anweisungen geforderten Dokumentationsschritte sind einzuhalten und die vorgesehenen Messprotokolle sind zu erstellen.

Die Arbeitsstelle ist nach Ausführung des Auftrags aufgeräumt und besenrein dem zuständigen Verantwortlichen der EnKK zu übergeben.

1.2 Anforderungen an das Personal

Sämtliche Leistungen sind von fachlich qualifiziertem und persönlich geeignetem Personal durchzuführen. EnKK hat das Recht, sich von der Qualifikation des zum Einsatz kommenden Personals zu überzeugen und dieses im Falle der fehlenden Qualifikation zurückzuweisen. Die Kosten für die erneute Einweisung trägt der Auftragnehmer.

Soweit der Auftragnehmer beabsichtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen Personal von Subunternehmern oder sonstige Dritte einzusetzen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Auftragnehmer stehen, ist dies EnKK schriftlich mitzuteilen. Erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von EnKK ist deren Einsatz zulässig.

Das in den Anlagen der EnKK zum Einsatz kommende Personal muss gemäß der Richtlinie über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen (Bek. d. BMU vom 30.11.2000 RS I3-13832/1) über Kenntnisse in den Bereichen Strahlenschutz S, Brandschutz B, Arbeitsschutz A, Betriebskunde K verfügen. Dies setzt eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache voraus. Nach der Unterweisung hat sich das Personal einer Lernzielkontrolle zu unterziehen. Weiter sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Einsatzlenkendes Personal (z.B. VDA)

- eine Berufsausbildung als Techniker mit staatlichem oder staatlich anerkanntem Abschluss oder eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung in einer für die Tätigkeit geeigneten Fachrichtung oder eine abgeschlossene Ausbildung als Facharbeiter zusammen mit einer dreijährigen praktischen Erfahrung im jeweiligen Fachgebiet und
- praktische Erfahrung aufgrund einer Tätigkeit von drei Monaten in dem der künftigen Tätigkeit entsprechenden Aufgabenbereich in einer Anlage der EnKK.

b) Einsatzpersonal (auch AVO)

- eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in einer für die Tätigkeit bei EnKK geeigneten Fachrichtung oder eine dreijährige praktische berufliche Erfahrung und
- eine dreimonatige praktische Erfahrung im vorgesehenen Arbeitsgebiet in Kernkraftwerken, davon mindestens ein Monat in einer Anlage der EnKK.

Personen, die unter fachlicher Aufsicht arbeiten, müssen in den Bereichen A, B, K, S mindestens die Kenntnisstufe 1 nachweisen. Personen, die ohne Aufsicht arbeiten (auch die Aufsichtsführenden vor Ort) müssen in den genannten Bereichen die Kenntnisstufe 2 nachweisen. Die notwendige Unterweisung bei EnKK gilt als Arbeitszeit.

Der Auftragnehmer hat vor Arbeitsaufnahme eine Liste über die Qualifikationseinstufung seines Personals bei EnKK einzureichen. Arbeitsverantwortliches Personal im Sinne der Instandhaltungsordnung (IHO) der EnKK-Anlagen, wie Federführender Sachbearbeiter (FSB), Verantwortlicher für die Durchführung der Arbeit (VDA), Aufsichtsführender vor Ort (AVO), ist besonders zu kennzeichnen. Die o.g. entsprechenden Nachweise des Personals sind bei Arbeitsantritt der EnKK vorzulegen und zu übergeben. Die gemäß o.g. Richtlinie geforderte Berufsausbildung bzw. weiterführende Abschlüsse sind dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen

Soweit der Auftragnehmer beabsichtigt, ausländische Arbeitnehmer einzusetzen, ist nachzuweisen, dass diese eine Aufenthaltsgenehmigung und eine Arbeitserlaubnis besitzen.

Das in den EnKK-Standorten zum Einsatz kommende Personal muss sicherheitsüberprüft sein. Mindestens 6 Wochen vor Arbeitsaufnahme sind die Personalüberprüfungsunterlagen über die Dosimetrie / Eingangsbüro des jeweiligen Standortes einzureichen. Nach behördlicher Überprüfung und Bestätigung muss grundsätzlich eine Freigabe von 5 Jahren vorliegen. Die Personalüberprüfung durch andere Kernkraftwerksstandorte wird anerkannt und ist der EnKK vor Arbeitsbeginn zu übermitteln.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist gehen evtl. entstehende Wartezeiten zu Lasten des Auftragnehmers.

1.3 Persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung (z.B. Helm, Brille, Sicherheitsschuhe) stellt der Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung. Ausgenommen davon bleibt die spezifische Schutzausrüstung, z.B. Kontrollbereichskleidung.

Beim Umgang mit elektrostatisch gefährdeten Baugruppen hat das Personal Schuhe mit leitfähiger Sohle zu tragen und soweit erforderlich Handgelenkbänder zu benutzen.

1.4 Werkzeugbeistellung, Handsprechfunkgeräte

Der Auftragnehmer stellt das berufübliche Werkzeug sowie alle Hilfsmittel. Spezialgeräte und Spezialmaschinen, insbesondere für den Einsatz im Kontrollbereich, werden von EnKK gestellt.

Um Einwirkungen aufgrund von Interferenzen durch Funksprechgeräte zu vermeiden, wird der Einsatz von Fremdfirmen-Handsprechfunkgeräten und Mobiltelefonen auf dem Gelände von EnKK grundsätzlich untersagt.

Ist der Einsatz von Handsprechfunkgeräten in begründeten Ausnahmefällen unumgänglich, so müssen ausschließlich EnKK-eigene Geräte eingesetzt werden. Die EnKK-Handsprechfunkgeräte sind unter Angabe des genauen Einsatzortes bei den nachrichtentechnischen Werkstätten der EnKK anzufordern. Bei Auftragsende sind alle Spezialgeräte/-maschinen und Funksprechgeräte unaufgefordert an die ausgebende Stelle zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist der Auftragnehmer zum Schadensersatz verpflichtet.

Für die Inanspruchnahme betrieblicher Einrichtungen, wie z.B. Telefax und Telefon, werden dem Auftragnehmer die Selbstkosten berechnet.

1.5 Materialbeistellung

Wird vom Auftragnehmer Material beigestellt, so ist dies grundsätzlich über den Wareneingang zu leiten. Die Vorgaben für die Vergabe von Alphanumeriken sind für die Anlagenkennzeichnung einzuhalten. Es kann vom Auftraggeber jederzeit einer quantitativen und qualitativen Wareneingangsprüfung unterzogen werden. Hierdurch erfolgt kein Gefahrenübergang.

Für Transport und Lagerung von Materialien dürfen nur die angewiesenen Wege und Lagerorte benutzt werden. Verkehrswege sind grundsätzlich freizuhalten.

Stellt der Auftraggeber das Material bei, so geht das Risiko für den Verlust oder die Beschädigung des Materials mit der Übergabe an den Auftragnehmer auf diesen über.

1.6 Sanitätsdienst, Unfallanzeige

Der Sanitätsdienst der EnKK steht dem Personal des Auftragnehmers zur Verfügung.

Jeder nach den Grundsätzen der Berufsgenossenschaft meldepflichtige Unfall ist unverzüglich zu melden. Die Durchschrift der gesetzlich vorgeschriebenen Unfallanzeige ist EnKK umgehend zuzuleiten.

Der Auftragnehmer hat EnKK eine für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortliche Person zu benennen. Der Auftragnehmer stellt EnKK von allen Ansprüchen frei, die aus der Nichtbeachtung solcher Vorschriften entstehen.

1.7 Lieferungen und Leistungen im Kontrollbereich

Arbeiten im Kontrollbereich haben nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Gemäß § 45 der StrlSchV darf vom Auftragnehmer kein Personal unter 18 Jahren eingesetzt werden. Das in den Anlagen der EnKK zur Durchführung von Arbeiten in den Kontrollbereichen vorgesehene Personal muss als beruflich strahlenexponierte Personen (§ 3 StrlSchV) arbeitsmedizinisch und auf Atemschutztauglichkeit von einem durch die zuständige Landesbehörde ermächtigten Arzt untersucht sein.

Vor Arbeitsbeginn ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung beim jeweiligen Personenüberwachungsbüro der EnKK vorzulegen. Die Strahlenvorbelastung des laufenden Jahres muss EnKK vom Auftragnehmer grundsätzlich durch Vorlage eines vollständig geführten Strahlenpasses mitgeteilt werden.

Soweit Personal im Kontrollbereich zum Einsatz kommen soll, muss der Auftragnehmer Inhaber einer Genehmigung zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 15 StrlSchV sein.

Treten beim Personal des Auftragnehmers durch eigenes grob fahrlässiges Verhalten Inkorporation bzw. Kontamination auf, so sind die entstehenden Kosten vom Auftragnehmer zu übernehmen.

Der Auftragnehmer wird einzelnes Personal, bei denen die Strahlendosis den zulässigen Wert erreicht hat, kurzfristig austauschen.

1.8 Umweltmanagementsystem

EnKK hat ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach DIN ISO 14001. Der Auftragnehmer hat den Einsatz umweltrelevanter Verfahren und Stoffe mit der EnKK abzustimmen und deren Einsatz auf Verlangen nachzuweisen. Sofern der Auftragnehmer zur Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen Löse-, Gleit-, Prüf-, Schmier- oder Montagehilfsmittel sowie Klebstoffe, Lacke, Farben oder Betriebschemikalien verwendet, sind die jeweiligen standortbezogenen Betriebsanweisungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Der Nachweis der Einhaltung der Betriebsanweisungen ist auch bei sonstigem Umgang mit Gefahrstoffen zu führen, die als Betriebsmittel verwendet werden oder bei der Arbeit entstehen können (z.B. Schweißrauch, Asbestfeinstaub). Die entsprechende Betriebsanweisung kann am jeweiligen Standort der EnKK eingesehen werden.

Dem Auftragnehmer obliegen die aus dem Gefahrstoffrecht resultierenden personenbezogenen Schutzmaßnahmen wie die Unterweisung des Personals, die Unterrichtung/Information von Behörden und Betriebsrat sowie die Veranlassung von Vorsorgeuntersuchungen.

1.9 Instandhaltungsordnung

Die Instandhaltungsordnung ist vom Auftragnehmer in den zutreffenden Bereichen einzuhalten. Sollte sie dem Auftragnehmer nicht bekannt sein, so ist sie bei dem entsprechenden Fach-/Teilbereich einzuholen.

1.10 Sonstige Regelungen zur Vertragsdurchführung

Alle für die Arbeiten zu beachtenden Gesetze und Verordnungen, Regeln, Richtlinien und Erlasse sind vom Auftragnehmer einzuhalten.

Für alle Arbeiten auf dem Gelände des jeweiligen Standortes gilt das Sicherheitsmerkheft (Informationen zum Verhalten in unseren Kernkraftwerken).

Für den Personaleinsatz gelten grundsätzlich die täglichen Arbeitszeitregelungen von EnKK. Sofern zur Durchführung der Arbeiten eine Ausdehnung der üblichen Arbeitszeit erforderlich ist, sind die betrieblichen Vorschriften von EnKK sowie die einschlägigen tariflichen und gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

2.0 Abnahme / Übernahme

2.1 Übernahme von Leistungen mit Lieferungen

Die Übernahme erfolgt nachdem der Auftragnehmer seine Lieferungen und Leistungen einschließlich der zugehörigen Dokumentation fehlerfrei erbracht hat und - sofern dies vereinbart ist - Abnahmeprüfungen und/oder der Probetrieb erfolgreich abgeschlossen sind.

Falls im Einzelauftrag vereinbart, wird ein Abnahmeprotokoll angefertigt. Zwischenabnahme und Kontrollen zu Lieferungen und Leistungen sind dem Auftraggeber jederzeit gestattet.

Mangelhafte und fehlende Lieferungen, die die Sicherheit nicht mindern und die Betriebstüchtigkeit, Bedienung und Wartung sowie Reparatur nur unwesentlich beeinträchtigen, stehen der Übernahme nicht entgegen. Über die Behebung der Mängel und über die Lieferung der fehlenden Teile ist Einvernehmen zu erzielen.

2.2 Übernahme von Lieferungen

Bei Lieferungen ohne/mit Montage erfolgt die Übernahme nach Feststellung der Mängelfreiheit in unserem Wareneingang.

Werden Lieferungen durch den Auftragnehmer oder dessen Beauftragte nicht über einen Wareneingang der EnKK durchgeführt, gilt die Lieferung als nicht übernommen und verpflichtet die EnKK nicht zur Zahlung.

2.3 Übernahme von Ingenieur-Leistungen

Für Ingenieur-Leistungen, bei denen fachliche Stellungnahmen, Untersuchungen, Berichte oder sonstige schriftliche Ausarbeitungen anzufertigen sind, gilt als Übernahme das Vorliegen der vollständigen mängelfreien Unterlagen bei der EnKK.

3.0 Abrechnung

3.1 Anerkennung von Rechnungen und Nachweisen

Die Abrechnung erfolgt zu den mit dem Auftragnehmer vereinbarten Stundensätzen. Ist keine weitere Vereinbarung getroffen, gelten sie je Arbeitsstunde und beinhalten alle Kosten für das Personal, wie Löhne, Lohnnebenkosten, Unternehmerzuschlag, Auslösung, Fahr- und Wegegelder und andere Kosten, auch wenn diese nicht ausdrücklich genannt sind.

Soweit die Stundenverrechnungssätze nicht alle Kosten für das Personal beinhalten, kommen maximal die Sätze des Bundesmontagetarifvertrages (siehe Punkt 3.4) zur Abrechnung.

Wurden Zuschlagssätze vereinbart, werden diese nur bis max. 200 % je Arbeitsstunde akzeptiert. Sonn- und Feiertagszuschläge werden nicht nebeneinander vergütet.

Ändern sich die Verrechnungssätze während der Laufzeit des jeweiligen Auftrages aufgrund von Tarifänderungen, so hat der Auftragnehmer dies unter Vorlage der geänderten Verrechnungssätze unverzüglich der EnKK mitzuteilen. Erfolgt dies nicht bis spätestens zum Ende des Auftrages (Abnahme), so erfolgt die Abrechnung nach den bisherigen Verrechnungssätzen.

EnKK behält sich bei Tarifänderungen ein Widerspruchsrecht bzw. die Genehmigung der geänderten Verrechnungssätze vor. Neue Verrechnungssätze gelten nur dann als anerkannt, wenn die EnKK diese schriftlich bestätigt hat.

Für die Anerkennung der Rechnung des Auftragnehmers ist es erforderlich, dass die Bestell-Nummer und die Bestellposition auf den Stunden- und Materialnachweisen bzw. Tagesnachweisen vollständig angegeben sind. Falls durch den Auftragnehmer Arbeiten aufgrund mehrerer Bestellungen ausgeführt werden, müssen jeweils getrennte Stunden- und Materialnachweise geführt werden. Die Rechnungen des Auftragnehmers sind getrennt nach Bestell-Nummern und Bestellpositionen, entsprechend den Stunden- und Materialnachweisen und entsprechend den Abrechnungszeiträumen, aufzugliedern.

Erforderliche Instandhaltungs- und Revisionsberichte, Prüfprotokolle und sonstige Dokumentationsunterlagen hat der Auftragnehmer spätestens mit seiner Rechnung einzureichen.

Die Leistungsnachweise sind auf EnKK-Formularen den zuständigen Fach-/Teilbereich der EnKK unverzüglich zur Prüfung/Abzeichnung vorzulegen. Die Gegenzeichnung bestätigt lediglich die Anwesenheit des Personals des Auftragnehmers. Die Anwesenheitszeiten des ausführenden Personals werden mit den Zeiten des Zeiterfassungssystems des jeweiligen EnKK-Standorts überprüft und eventuell abgeändert.

3.2 Wartezeiten

Wartezeiten für das Personal infolge fehlender Sicherheitsüberprüfung, fehlender Ausweispapiere, fehlendem Begleitschreiben des Auftragnehmers, fehlender Genehmigung für Tätigkeiten im Kontrollbereich, fehlendem amtlichen Dosimeter sowie unvollständigem Strahlenpass, werden nicht vergütet und bei der Schlussabrechnung in Abzug gebracht.

Wartezeiten, die die EnKK zu vertreten hat und von den zuständigen Fach-/Teilbereich der EnKK anerkannt sind, werden von der EnKK vergütet. Nachweise für Wartezeiten, für die ein Vergütungsanspruch besteht, sind unverzüglich dem zuständigen Fach-/Teilbereich zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

3.3 Abrechnung von Materialien, Werkzeug und Gerät

Abgerechnet werden dürfen nur die vom Auftragnehmer gelieferten und in der jeweiligen EnKK-Anlage eingebauten Materialien zu den von der EnKK anerkannten Preisen. Kommen Werkzeuge und Geräte des Auftragnehmers zum Einsatz erfolgt die Abrechnung nur zu den mit der EnKK vereinbarten Mietpreisen.

Werkzeuge und Geräte, welche mit Zustimmung der EnKK in den Kontrollbereich eingebracht und dort kontaminiert wurden, werden von der EnKK dekontaminiert. Ist dies nicht in dem erforderlichen Umfang möglich und können die Werkzeuge oder Geräte nicht mehr aus dem Kontrollbereich gebracht werden, so wird der nachgewiesene Zeitwert vergütet. Nachweise über den Verbleib der Werkzeuge bzw. Geräte, von denen das Original beim Auftraggeber verbleibt, sind den zuständigen Fach-/Teilbereichen spätestens am Montag der Folgeweche der erbrachten Arbeitsleistung zur Abzeichnung vorzulegen, soweit nicht anders vereinbart. Kopien der abgezeichneten Nachweise sind der Rechnung beizufügen.

3.4 Bundesmontagetarifvertrag (BMTV)-Sätze

Auslösung, Erschwernisse, An- und Abreise, Familienheimfahrten und Übernachtungen vergüten wir nach dem zum Zeitpunkt der Arbeitsdurchführung gültigen Bundesmontagetarifvertrag (BMTV) für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall-, und Elektroindustrie einschl. des Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbaues und dem Tarifvertrag für Auslössätze und Erschwerniszulagen zum Bundesmontagetarifvertrag.

Für die An- und Abreise werden die Kosten für die 2. Klasse der Deutschen Bundesbahn bzw. nach steuerrechtlichen Richtlinien übernommen.

Fahren das Personal des Auftragnehmers oder das seiner Subunternehmer gemeinsam mit einem PKW, werden jeweils nur einmal Fahrtkosten vergütet. Müssen Übernachtungen in Anspruch genommen werden, bei denen der BMTV-Satz bzw. der Satz nach den steuerrechtlichen Richtlinien nicht ausreicht, werden die höheren Kosten, wenn anders nicht möglich, auf Nachweis übernommen.

Darüber hinausgehende Kosten werden nur übernommen, wenn die Übernahme zuvor mit der EnKK schriftlich geregelt ist.

3.5 Kostenersatz bei Montageende

Das Personal des Auftragnehmers und das Personal von Subunternehmern sind verpflichtet, die ausgehändigten Ausweise, Schlüssel, etc. bei Beendigung des Auftrages an EnKK zurückzugeben. Erfolgt keine Rückgabe, so hat der Auftragnehmer einen Kostenersatz von 100 € pro Mitarbeiter zu tragen. Die Verrechnung erfolgt mit der Schlussrechnung.